

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

S. Hajek

GESETZENTWURF	
Zi	Wien, am 17.9.1987
Datum:	21. SEP. 1987
vom:	Unser Zeichen: Durchwahl:
Verteilt:	22. SEP. 1987 S-787/N 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44. Novelle zum ASVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44. Novelle zum ASVG) mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen



PRÄSIDENTENKONFERENZ
~~DER~~ LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

ABSCHRIFT

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 17.9.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
20.044/3-1/87 15.Juli 1987

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-787/N 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allge-
meine Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(44. Novelle zum ASVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und
Soziales zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(44. Novelle zum ASVG), folgende Stellungnahme zu übermit-
teln:

Ein wesentlicher Beweggrund für die künftige Novelle ist
in der finanziellen Entlastung des Bundesbudgets zu suchen.
Im vorliegenden Entwurf sind besonders der Wegfall des Be-
stattungskostenbeitrages, die Kürzung des Bundesbeitrages
zur Pensionsversicherung und des Beitrages der Pensionsver-
sicherung zur Krankenversicherung der Pensionisten vorgese-
hen. Zwischenzeitlich sind allerdings noch weitreichendere
politische Entscheidungen gefallen, so daß mit weiteren
Änderungen gerechnet werden kann. Die Präsidentenkonferenz
ersucht in diesem Zusammenhang um Einbindung in die Beratun-

- 2 -

gen um die Maßnahmen zur Erzielung der notwendigen Budgetentlastung.

Zu den einzelnen Bestimmungen bemerkt die Präsidentenkonferenz folgendes:

Zu Z. 7 (§ 18 a Abs. 3 Z. 3):

Die vorgesehene Lösung des Problems der pensionsrechtlichen Berücksichtigung der Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes durch einen Elternteil durch eine begünstigte Selbstversicherung ist zu eng ausgefallen, sowohl durch die Altersgrenze (27. Lebensjahr des Kindes) in Abs. 1 als auch durch die Legaldefinition der "gänzlichen Beanspruchung der Arbeitskraft" in Abs. 3.

Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft liegt nach Abs. 3 Z. 3 vor, so lange das behinderte Kind nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 27. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist und ständiger persönlicher Hilfe und Wartung bedarf. Offenbar aus finanziellen Gründen soll der Kreis der Antragsberechtigten möglichst klein gehalten werden. Dadurch wird jedoch keine gänzliche Lösung des Problems erreicht und es sollte überdacht werden, ob die vorgesehene Einschränkung sachlich gerechtfertigt ist.

Zu Z. 8 b (§ 28 Z. 2 lit. h):

Hier wird eine Änderung der Regelung der Zuständigkeit vorgesehen. Kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen der land(forst)wirtschaftlichen Dienstgeber etc. sollen künftig bei der SVB versichert sein. Die Präsidentenkonferenz begrüßt diese Änderung.

- 3 -

Zur Versicherungspflicht selbst bringt die Präsidentenkonferenz erneut vor, daß sie gegen eine zwangsweise Erfassung der Organe und Funktionäre in der Unfallversicherung ist. Es sollte hier der Weg der Freiwilligkeit beschritten werden, so daß es nur im Falle einer freiwilligen Meldung zu einer Versicherungspflicht kommt. Die Aufwendungen für die Beiträge im Rahmen der Zwangsmitgliedschaft sind so erheblich, daß von einer zwangsweisen Erfassung abgesehen werden sollte. Das umso mehr, als kaum eine Kontrollmöglichkeit seitens des Trägers möglich ist und die Erfassung Schwierigkeiten bereitet.

Zu Z. 9 lit. a (§ 31 Abs. 3 Z. 6):

Die Vorsorge für die fachliche Information der Versicherungsvertreter sollte nicht alleine beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger liegen, da der jeweilige Versicherungsträger diese Aufgabe besser wahrnehmen kann. Es sollte daher eine entsprechende Umformulierung vorgenommen werden.

Zu Z. 9 lit. b (§ 31 Abs. 3 Z. 15):

In lit. d der neuen Bestimmung wird vorgesehen, daß der Hauptverband vor Erteilung der Zustimmung eine Bedarfsprüfung vorzunehmen hat. Die Zustimmung ist nur zu erteilen, wenn ein Bedarf gegeben ist. Diese Neuregelung entspricht der bisherigen Vorgangsweise im Präsidialausschuß des Hauptverbandes und kann daher akzeptiert werden.

Zu den Z. 15 und 16 (§ 51 Abs. 1 Z. 2 und § 51 a Abs. 1):

Beitragsmäßig wird eine Verlagerung des Beitragssatzes von der Unfallversicherung zur Pensionsversicherung in der Höhe von 0,1 % vorgesehen. Diese Maßnahme ist vertretbar, so lange daraus keine finanziellen Probleme für die Unfallversicherung erwachsen. Hingewiesen sei darauf, daß der

- 4 -

Unfallbeitrag zur Unfallversicherung der Bauern bereits 1,9 % beträgt und die Ungleichheit auf diesem Gebiet verstärkt erscheint.

Zu Z. 21 (§ 73 Abs. 3):

Der Beitrag der Pensionsversicherung zur Krankenversicherung für Pensionisten wird von 10,5 % auf 10,3 % herabgesetzt. Diese Herabsetzung ist deshalb nicht gerechtfertigt, weil der Beitrag zur Krankenversicherung für Pensionisten bereits derzeit zu niedrig ist. Man ist von einer Kostendeckung weit entfernt. Der Deckungsgrad ist allerdings je nach Versicherungsträger unterschiedlich.

Tatsächlich ist für den gewerblichen Bereich kürzlich eine Anhebung Gesetz geworden, während für die anderen Bereiche eine Absenkung vorgesehen ist. Die Präsidentenkonferenz spricht sich gegen die Absenkung aus. Es müßte daher auf Grund der Fakten eine allgemeine Anhebung vorgenommen werden. Dabei könnte die Regelung des GSVG als Beispiel für das BSVG dienen, weil in beiden Bereichen infolge der großen Altenlast eine besonders starke Unterdeckung gegeben ist. Der Beitrag der Pensionsversicherung sollte so bemessen werden, daß er zusammen mit dem Beitrag des Pensionisten (3 %) bei allen Kassen annähernd den gleichen Prozentsatz der Ausgaben deckt.

Zu Z. 26 (§ 80):

Im Laufe der letzten Jahre ist der Bundesbeitrag bereits mehrfach abgesenkt worden. Nunmehr wird der Prozentsatz von 100,5 auf 100,2 gesenkt. Damit entstehen für die Pensionsversicherungsträger Finanzierungsprobleme. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern muß etwa laufend mit Abgängen rechnen. Ähnliche Probleme werden für die anderen Träger entstehen. Abzusehende Schwierigkeiten und Kosten sollten bei einer Neuregelung berücksichtigt werden, so daß die

- 5 -

Regelung neu überdacht werden sollte.

Zu Art. III Z. 2 lit. b und d (§ 176 Abs. 1 Z. 5 und Z. 13):

Die Präsidentenkonferenz begrüßt, daß über ihre Anregung auch die Teilnahme an Lehrabschlußprüfungen und Meisterprüfungen etc. im Bereich der Land- und Forstwirtschaft unter Unfallversicherungsschutz gestellt werden soll. Bedenken ergeben sich jedoch hinsichtlich der Formulierung insoweit, als die Ablegung der Prüfungen nicht - so wie im Gewerbe - Voraussetzung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit ist. Die Formulierung sollte so geändert werden, daß hier keine Mißverständnisse oder Fehlinterpretationen möglich sind. Um sicherzustellen, daß der Relativsatz sich allein auf das Gewerbe und nicht auf den Bereich der Land- und Forstwirtschaft bezieht, könnten vor der Nennung der Land- und Forstwirtschaft die Worte "Die Teilnahme an solchen Prüfungen" ... eingefügt werden.

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 176 wurde auch § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. c berücksichtigt. Dazu ist festzustellen, daß diese Bestimmung offenbar unvollständig ist und deshalb in der Praxis Probleme bereitet. Eine Erfassung in der Unfallversicherung wird nur unter der Voraussetzung vorgesehen, daß es sich nicht um Schulungen im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses handelt. Grundlage für diese Formulierung dürfte die Tatsache gewesen sein, daß es sich bei Dienst- oder Lehrverhältnissen ja um ohnedies versicherte Personen handelt, bei der eine Teilversicherung in der Unfallversicherung nicht notwendig ist. Das gleiche gilt jedoch auch für in der Landwirtschaft selbständig Erwerbstätige, die an beruflichen Ausbildungslehrgängen teilnehmen. Daher ist die Präsidentenkonferenz der Ansicht, daß die Ausnahme in § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. c auch auf Personen ausgedehnt werden sollte, die selbständig erwerbstätig und pflichtversichert sind.

- 6 -

Zu Z. 6 (§ 220):

Es sollte sichergestellt werden, daß die Neuregelung erst ab 1.1.1988 für neu zu berechnende Ansprüche gilt.

Zu Art. IV Z. 8 (§ 253 a Abs. 2):

Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus Land(Forst)wirtschaft sollte auf die Regelung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes verwiesen werden. Die Problematik der Geringfügigkeitsgrenze ist in gleicher Weise im ALVG gegeben und wurde für diesen Bereich auch gelöst. Es sollte im ASVG keine abweichende Regelung geschaffen werden, das allein aus Gründen der Gleichbehandlung. Es könnte daher der Hinweis aufgenommen werden, daß die Regelung des ALVG gilt.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:
gez. Ing. Dorfler

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Korb